



Stellungnahme

Referent:innenentwurf des Bundesministeriums für Justiz
und für Verbraucherschutz (BMJV)

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und
strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.
22.05.2026

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt.

Das Bundesforum Männer (BFM) begrüßt den Referent:innenentwurf des BMJV als wichtigen Schritt, um den Schutz vor digitaler Gewalt wirksamer auszugestalten. Der Entwurf setzt hierfür an zwei zentralen Punkten an: Einerseits sollen die Möglichkeiten zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung durch Auskunftsverfahren, Beweissicherung und gerichtliche Accountsperrern gestärkt, andererseits strafrechtliche Lücken – insbesondere bei bildbasierter Gewalt, Deepfakes und digitaler Überwachung – geschlossen werden.

Aus Sicht des BFM ist diese Stoßrichtung richtig und notwendig, weil Betroffene bislang zu oft an Anonymität, Beweisverlust und unzureichenden Sanktionsmöglichkeiten scheitern. Zugleich greift der Entwurf zu kurz, wenn Gewaltschutz vornehmlich auf individuelle Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung zielt. Nachhaltiger Schutz erfordert niedrigschwellige Verfahren, verlässliche Unterstützungsstrukturen und präventive Angebote geschlechterreflektierter Bildungs- und Beratungsarbeit mit Jungen und Männern.

Einleitung

Mit dem Begriff „digitale Gewalt“ wird ein breites Spektrum von zum Teil strafbewehrten Phänomenen benannt, wie unter anderem Hate Speech, Identitätsmissbrauch oder bildbasierte sexualisierte Gewalt einschließlich KI-generierter Deepfakes. Digitale Gewalt ist dabei keineswegs einheitlich oder abschließend definiert, wie der Referent:innenentwurf selbst

explizit hervorhebt. Digitale Formen der Gewalt können Betroffene in allen Lebensbereichen treffen, im öffentlichen Diskurs ebenso wie im sozialen Nahraum; sie können von vornherein mit Gewalt im analogen Raum verschränkt sein oder vom Digitalen ins Analoge hinüberwechseln.

Der aktuelle Fall Fernandes-Ulmen¹ hat dazu geführt, dass digitale Gewalt gegen Frauen derzeit breit in der Öffentlichkeit diskutiert wird, ebenso wie auch die Verantwortung von Männern zur Eindämmung von Gewalt. Als Dachverband für gleichstellungsorientierte Männerpolitik begrüßt das BFM ausdrücklich, dass mit dem Gesetzesvorhaben digitale Gewalt nun als ein ernstes Problem adressiert wird. Der Referent:innenentwurf setzt dabei primär bei der individuellen Rechtsdurchsetzung und der Strafbarkeit von Handlungen im digitalen Raum an. Aus Perspektive des BFM ist dies wichtig, aber nicht ausreichend: Ein wirksamer digitaler Gewaltschutz braucht daneben auch geschlechterreflektierte Präventionsmaßnahmen, um das Entstehen von Gewalt frühzeitig einzudämmen. Zudem ist es notwendig, die gesetzliche Regulierung der Plattformbetreiber fortlaufend an den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung anzupassen, insb. mit Blick auf die Nutzung von KI-Modellen. Grundsätzlich gilt darüber hinaus, dass rechtliche Instrumente nur dann wirksamen Schutz entfalten, wenn sie in der Praxis schnell, niedrigschwellig und verlässlich funktionieren. Im Folgenden werden wir auf ausgewählte Aspekte des umfangreichen Referent:innenentwurfs eingehen.

Zivilrechtliche Regulierung

Hier sieht der Referent:innenentwurf zum Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) folgende Kerninstrumente vor:

1. Ein gerichtliches Auskunftsverfahren (§2 GgdG) mit Richter:innenvorbehalt gegen Dienstanbieter und Internetzugangsanbieter über Personalien der nutzenden Person, IP-Adresse, Zeitpunkt des Zugriffs sowie einer Kopie des in Rede stehenden Contents.
2. Beweissichernde gerichtliche Anordnungen (§3 GgdG) zur Verhinderung von Löschungen des Contents sowie zur Erstellung und Sicherung einer Kopie.
3. Gerichtliche Accountsperrungen in sozialen Netzwerken (§4 GgdG) bei schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst Online-Plattformen, insbesondere soziale Netzwerke, aber auch Video-Sharing-Plattformen, Marktplätze sowie öffentliche Gruppen oder Kanäle von Kommunikationsdiensten, zudem Web- und Cloud-Hostingdienste. Eine mögliche Sperrung von Nutzerkonten bezieht sich ausschließlich auf soziale Netzwerke, welche in §1 Abs. 4 GgdG spezifiziert werden als „Online-Plattformen (...), deren Hauptzweck oder wesentliche Funktion darin besteht, dass ihre Nutzer miteinander kommunizieren und interagieren, in dem sie Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen“. Ausgeschlossen werden in der Gesetzesbegründung (S. 44) damit etwa Online-Marktplätze, deren Hauptzweck nicht kommunikativer und interaktiver Art sei, sondern das Angebot von Waren und Dienstleistungen. Generell nicht umfasst von dem Gesetzentwurf sind zudem rein interpersonelle Kommunikationsdienste wie Messenger- und E-Mail-Dienste.

¹ Vgl. dazu die [Reportage im Spiegel 13/2026 vom 21.03.2026 „Du hast mich virtuell vergewaltigt“](#) [Zugriff 21.5.2026]

Gerade diese sind in der Praxis aber häufig virtuelle Orte, an denen auch digitale Gewalt stattfindet. **Für das BFM ist dieser eingeschränkte Geltungsbereich nicht nachvollziehbar und es empfiehlt, eine grundrechtskonforme Ausweitung der Geltung auch auf diese Dienstanbieter zu erwägen.**

Mit dem gerichtlichen Auskunftsverfahren und der beweissichernden Anordnung setzt der Gesetzentwurf darauf, dass Betroffene ihre Rechte künftig leichter durchsetzen können. Dieses Ziel unterstützt das BFM ausdrücklich. Der vorgesehene Richter:innenvorbehalt schützt dabei die Meinungsfreiheit und begrenzt Auskünfte auf strafrechtlich relevante Inhalte. In der Praxis verfügen Betroffene, zumal in akuten Belastungs- und Bedrohungslagen, allerdings oft nicht über die technischen, zeitlichen oder psychischen Ressourcen, systematisch zu dokumentieren und rechtssicher zu sichern. Auch kann das Wissen über die nötigen Verfahrensschritte nicht vorausgesetzt werden. **Aus Sicht des BFM sollte der Gesetzgeber hier die Regelungen konsequent an realen Nutzungsszenarien ausrichten, also kurze und klare Verfahrenswege ermöglichen, nachvollziehbare Anforderungen an die Glaubhaftmachung aufstellen und beweissichernde Anordnungen so praxistauglich wie möglich umsetzen.** Ziel sollte sein, Betroffene rasch zu entlasten und ihnen die Verantwortung für die technische und rechtliche Beweissicherung so weit als möglich abzunehmen. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen müssen erhalten und ausgebaut werden. **Die flankierende Entwicklung einer Praxis-Handreichung für Betroffene zu Verfahrensschritten und Anforderungen an die Dokumentation wäre wünschenswert.**

Die Umsetzung von Auskunftsansprüchen und gerichtlichen Anordnungen können gleichwohl erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Wenn Entscheidungen zu lange dauern oder Daten nicht (mehr) vorhanden sind, laufen rechtliche Ansprüche leer. Das BFM plädiert daher für klare, praktikable Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherung relevanter Daten bis zum Abschluss des Verfahrens. Rechtsstaatliche und datenschutzrechtliche Anforderungen sind dabei zu wahren. Die vorsorgliche dreimonatige Speicherung von IP-Adressen, die die Bundesregierung parallel in einem eigenen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht hat², birgt insofern einen Zielkonflikt zwischen Grundrechtskonformität und Verhältnismäßigkeit auf der einen und effektiven Möglichkeiten der Strafverfolgung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von Betroffenen digitaler Gewalt auf der anderen Seite.

Als weiteres Instrument sieht der Entwurf vor, dass in Fällen schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Accountsperrung angeordnet werden kann. Das kann eine wichtige Schutzwirkung entfalten, etwa um fortgesetzte Angriffe zu unterbinden und die Wiederholung durch bekannte Täter:innen zu erschweren. Accountsperrungen können wirksam sein, müssen aber klar begrenzt und im Spannungsfeld des Rechts auf freie Meinungsäußerung vs. allgemeines Persönlichkeitsrecht rechtssicher ausgestaltet werden. Deshalb braucht es klare Kriterien für die Annahme einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, effektiven Rechtsschutz sowie Verhältnismäßigkeit bei Dauer und Reichweite der Sperre. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass es aufgrund der „gefestigten Rechtsprechung“ (S. 54) keine Aufnahme von Regelbeispielen in den Tatbestand brauche. **Die Aufnahme einer Übersicht zu Beispielgruppen und Kriterien in die**

² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-ip-adressen-2422604> [Zugriff 21.5.2026]

Gesetzesbegründung, die exemplarischen Charakter haben kann und nicht umfassend abgeschlossen sein muss, wäre aus Sicht des BFM gleichwohl wünschenswert.

Vorgesehen ist, dass der zivilrechtliche Teil des Gesetzes evaluiert wird, auch wenn die geplante Evaluation im Referent:innenentwurf nicht eigens gesetzlich verankert ist. **Im Sinne des Ziels niedrigschwelliger, einfacher und klarer Verfahren hält das BFM eine Evaluation der zivilrechtlichen Regulierung für unbedingt notwendig. Aber auch die Evaluation des strafrechtlichen Teils wäre mit Blick auf die praktische Umsetzung und angesichts möglicher neuer oder erweiterter Formen digitaler Gewalt im Zuge der technischen Entwicklung aus Sicht des BFM angezeigt.**

Strafrechtliche Regulierung

Der Gesetzentwurf listet eine Reihe bereits normierter Straftatbestände auf, die auch im digitalen Raum begangen werden können und geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht zu verletzen. Diese betreffen u.a. das Phänomen der Hassrede, Doxing, Identitätsmissbrauch oder das gezielte Ansprechen von Kindern im digitalen Raum zur Anbahnung sexueller Kontakte. Zusätzlich werden neue Straftatbestände aufgenommen, um Schutzlücken bei bildbasierter Gewalt, Deepfakes und digitaler Überwachung zu schließen. Konkret werden folgende neue Straftatbestände mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt geschaffen:

- Erweiterung von § 184k StGB als zentraler Norm zum Schutz der Intimsphäre vor Verletzungen durch Bildaufnahmen. Zukünftig sollen damit alle Formen des unbefugten nicht-einvernehmlichen Herstellens und Verbreitens intimer Bildmaterials erfasst werden, wie Vergewaltigungsvideos, voyeuristische Aufnahmen von unbedeckten intimen Körperteilen in öffentlich zugänglichen Bereichen (FKK-Strand, Sauna), aber auch von bedeckten intimen Körperteilen, soweit diese in sexuell bestimmter Weise abgebildet sind, sowie sexualisierte Deepfakes.
- Neuer § 201b StGB zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte, der insbesondere auch nicht-sexualisierte, rufschädigende Deepfakes adressiert (mit Ausnahmen z.B. für Kunst bzw. Satire in der Debatte).
- Neuer § 202e StGB zur unbefugten Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik, insbesondere mittels GPS-Tracker.

Das BFM begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf relevante Formen digitaler Gewalt in den Blick genommen und strafrechtliche Lücken geschlossen werden sollen, insbesondere im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt und KI-generierter Deepfakes. Deepfakes und digitale Manipulationen können die Persönlichkeitsrechte in besonders schwerwiegender Weise verletzen, reputationsschädigend wirken und Betroffene nachhaltig unter Druck setzen. Die Einführung bzw. Ergänzung einschlägiger Straftatbestände kann daher ein wichtiges Signal der Abschreckung setzen und die Strafverfolgung erleichtern. Kritisch anzumerken ist, dass das Tatbestandsmerkmal „in sexuell bestimmter Weise“ bei Aufnahmen bedeckter intimer Körperteile auslegungsbedürftig ist, auch wenn in der Gesetzesbegründung (S. 66) auf durch die Rechtsprechung bereits erarbeitete Grundsätze verwiesen wird.

Auch das Thema digitale Überwachung mittels Informations- und Kommunikationstechnik – etwa durch GPS-Tracker – ist aus Sicht des BFM ein relevanter Baustein, weil digitale Kontrolle und Nachstellung im sozialen Nahraum eine eigenständige Eskalationsdynamik entwickeln kann. Täter:innen nutzen technische Möglichkeiten, um durch Überwachung Macht und Kontrolle auszuüben, Grenzen zu überschreiten und Betroffene dauerhaft zu verunsichern.

Insgesamt gesehen adressiert der Gesetzentwurf zentrale, klar strafbare Formen digitaler Gewalt – neu insbesondere Deepfakes und bildbasierte sexualisierte Gewalt – und stellt damit einen wichtigen Fortschritt dar. **Ein Großteil digitaler Gewalt liegt allerdings unterhalb strafrechtlicher Schwellen**, hat jedoch gleichwohl massive Auswirkungen auf Betroffene. Niedrigschwellige, aber massenhafte digitale Belästigung – Shitstorms, Trolling, Dogpiling – sind mit dem Gesetzentwurf ebenso wenig erfasst, wie digitale soziale Kontrolle jenseits von Tracking, sexistische Kommunikation unterhalb klarer Strafbarkeit oder eben – siehe oben – Formen digitaler Gewalt in interpersonellen Kommunikationsdiensten. Soweit digitale Gewalt jenseits der im Gesetzentwurf normierten strafbewehrten Tatbestände in sozialen Netzwerke auftritt, stehen vor allem Plattformbetreiber in der Verantwortung, dem wirksam entgegenzutreten. Oft nehmen sie diese Verantwortung aber nicht oder nicht schnell und umfassend genug im Sinne der Betroffenen wahr. Vorhandene gesetzliche Regulierungen der Plattformbetreiber sind hier konsequent umzusetzen und ggf. auch nachzuschärfen.

Fazit

Das Bundesforum Männer begrüßt den Referent:innenentwurf als wichtigen und notwendigen Schritt, um Betroffene wirksamer zu schützen und strafbare Formen digitaler Gewalt zu konkretisieren. Viele Phänomene alltäglicher digitaler Gewalt werden durch den Gesetzentwurf allerdings nicht erfasst. Zudem gilt: Strafrechtliche Normen sind wichtig, aber häufig nicht hinreichend, um Gewaltentwicklung frühzeitig zu verhindern. Der Entwurf benennt vielfältige Formen digitaler Gewalt, die im Kern auf Grenzverletzung, Entwürdigung, Kontrolle oder Einschüchterung zielen. **Digitale Gewalt ist nicht nur ein Rechtsdurchsetzungsproblem, sondern auch ein Präventions- und Verantwortungsproblem.**

Genau deshalb ist es erforderlich, die strafrechtliche Normierung durch präventive und edukative Maßnahmen zu flankieren. (Sexualisierte) Gewalt ist eng mit patriarchalen Geschlechternormen und Männlichkeitsbildern verknüpft und für nachhaltigen Gewaltschutz müssen Jungen und Männer vom Teil des Problems zum Teil der Lösung werden. Dazu bedarf es geschlechterreflektierter Bildungs- und Beratungsangebote, die Jungen und Männer frühzeitig adressieren und in die Verantwortung nehmen, aber auch sichtbar und bearbeitbar machen, dass Jungen und Männer selbst ebenfalls Betroffene von digitaler Gewalt sein können. Präventive Maßnahmen sind keine „weichen“ Ergänzungen, sondern zentrale Bausteine einer nachhaltigen Gewaltreduktion. Und gemäß Istanbul-Konvention und Gewalthilfegesetz sind sie eine Pflichtaufgabe. Im Rahmen der weiteren Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen sollten präventive Angebote der geschlechterreflektierten Jungen- und Männerarbeit insofern gestärkt und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden.